

## Zahlenwimpel 7 - ein deutsch-deutsches Zeichen

Dumke, Gerhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dumke, G. (1981). Zahlenwimpel 7 - ein deutsch-deutsches Zeichen. *Deutsches Schiffsarchiv*, 4, 213-230. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49607-2>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

## FLAGGENKUNDE

### ZAHLENWIMPEL 7 – EIN DEUTSCH-DEUTSCHES ZEICHEN

VON GERHARD DUMKE

Am 26. September 1974 wurde auf Seite 1244 des Bundesgesetzblatts, Teil II, des amtlichen Verkündungsorgans der Bundesrepublik Deutschland, eine »Erklärung« veröffentlicht, deren letzter Absatz folgenden Wortlaut hat:

»Die Fischereifahrzeuge führen bei Tag den Zahlenwimpel 7 des Internationalen Signalbuchs, nachts oder bei schlechter Sicht 2 feste Gelblichter übereinander.«

Diese sachlich-nüchterne Regelung enthält eine Reihe Sonderheiten, deren hervorstechendste die ist, daß sie nicht von der Bundesrepublik Deutschland für ihre Fischereifahrzeuge geschaffen wurde, sondern daß es sich um eine Bestimmung handelt, die von der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik erlassen ist, und zwar in der

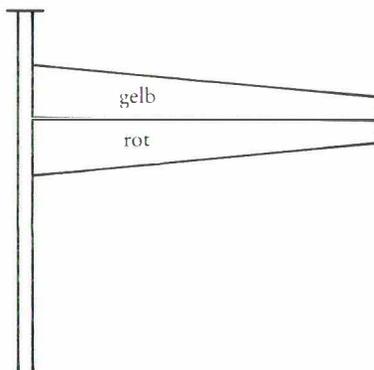
»Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Protokoll der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht«.

Die darin genannte »Vereinbarung« datiert vom 20. Juni 1974, ist auf Seite 1243 des Bundesgesetzblatts abgedruckt und besteht aus sechs Artikeln, deren fünfter Grundlage der »Erklärung« ist.

Ist schon die verklausulierte Art der Veröffentlichung ungewöhnlich, so läßt der sachliche Stil der Anordnung über die Führung des Zahlenwimpels 7 in keiner Weise erkennen, daß es das derzeitige Ergebnis der friedlichen Regelung einer Streitfrage ist, die die deutsch-deutsche Geschichte seit mehr als 800 Jahren über all ihre Herrschaftsformen begleitet hat, sei es nun im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, sei es im zweiten Kaiserreich, in der Weimarer Republik oder im jetzt geteilten Deutschland. Immer und immer wieder flammte der Streit auf um das Fischereirecht Lübecker Stadtfischer von der Travemündung hin bis zur Harkenbäk, einem Bach im Mecklenburgischen, mithin um Fischereirechte der Lübecker vor einem etwa 3 Seemeilen breiten Teil der vormals mecklenburgischen Küste, die heute Hoheitsgebiet der DDR ist. Es gibt nicht nur zwei Kaiserprivilegien zu dieser Frage, sondern es beschäftigten sich mit der schwierigen Frage auch jeweils während ihres Bestehens das Reichskammergericht, später das Reichsgericht, schließlich der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, der während der Weimarer Republik bestand. Und als es nach 1945 kein einheitliches Reichsgebiet mehr gab, mithin auch kein gemeinsames oberstes Gericht, da wurde die Streitfrage wieder in den Verhandlungsbereich der neuen deutsch-deutschen Beziehungen verlagert und dort als eine der ersten behandelt und geregelt.

Es ist ein weit gespannter Zeitraum, in dem von allen jeweils beteiligten staatlichen Stellen mit allen nur denkbaren geschichtlichen und rechtlichen Argumenten gestritten wurde, mit philologischen Interpretationen lateinischer Begriffe und zuweilen auch nicht ohne persönliche Schärfen und Kontroversen der Vertreter der jeweiligen Stellen, zu denen die Koryphäen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gehörten.

Und es ist zugleich das Zeichen des ungebrochenen Kampfgeistes einer Stadt, der vormals Freien und Reichsstadt Lübeck, für die Rechte ihrer Bürger, den sie während der ganzen Zeit ihrer ländermäßigen Eigenstaatlichkeit bewahrte und der auch noch fortwirkte, nachdem Lübeck im Jahre 1937 seine Eigenschaft als selbständiges Land verlor und auf das Land Preußen überging. Die Regelung des Jahres 1974 beweist, daß die jetzt dem Land Schleswig-Holstein zugehörige Stadt auch weiterhin in ungebrochener historischer Tradition steht.



Zahlenwimpel 7

Im folgenden soll versucht werden, einen Gesamtüberblick über den Ablauf der historischen Ereignisse und des Streits zu geben, den heute der Zahlenwimpel 7 quasi »symbolisiert«.

Begonnen hat es, wenn wir uns auf feste urkundliche Beweise stützen, recht eigentlich schon im Jahre 1188. Unter dem 19. September dieses Jahres schlichtete Kaiser Friedrich I. durch eine sogenannte Kaiser-Urkunde einen Streit zwischen dem Grafen Adolf von Schauenburg und Holstein sowie dem Grafen Bernhard von Ratzeburg einerseits und der Stadt Lübeck andererseits, von dem es in der Urkunde heißt, daß beide Grafen *causam agerent adversus burgenses nostros de lubeke super terminis et usu finium suorum*<sup>1</sup>, also einen Streit über die Grenzen lübeckischen Besitzes. Dieser Grenzstreit war letztlich eine Folge der wechselhaften geschichtlichen Entwicklung Lübecks seit seiner endgültigen Gründung durch den Grafen Adolf II. von Schauenburg im Jahre 1143. Nachdem Lübeck im Jahre 1157 durch Brand zerstört worden war, erzwang des Grafen Lehnsherr, Herzog Heinrich der Löwe, während der Wiederaufbauarbeiten die Abtretung dieses Gebiets in klarer Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Ostseezugangs. Damit geriet aber schon wenige Jahrzehnte später die Stadt in die Machtkämpfe zwischen Heinrich dem Löwen und Kaiser Friedrich I. Lübeck hielt seinem Lehnsherrn Herzog Heinrich in diesem Kampf die Treue, wurde deshalb vom Kaiser belagert und ergab sich erst 1181, nachdem Friedrich Barbarossa der Stadt zuvor deren bisherige Privilegien bestätigt hatte. Wenige Jahre später kam es zu den erwähnten Grenzstreitigkeiten, dabei auch mit dem früheren Lehnsherrn Grafen von Schauenburg. Hier nun griff der Kaiser ein, ließ sich von den Streitparteien zunächst alle streitigen Rechte abtreten und konzidierte diese alsdann in allen wesentlichen Punkten den Bürgern zu Lübeck. Die Urkunde vom 19. 9. 1188 enthält folgende eingehende Grenzbeschreibung:

*Sunt igitur hii termini usibus eiusdem civitatis nostre auctoritatis dono assignati: A civitate versus orientem usque ad flumen stubinize et stubinize supra usque in radogast; A civitate*

*contra meridiem usque ad stagnum racesburgense et stagnum supra usque ad racesburgh; A civitate contra occidentem usque ad flumen cikinize et cikinize supra usque ad stagnum mulne.*

Und einige Zeilen weiter heißt es sodann:

*Insuper licebit ipsis civibus et eorum piscatoribus piscari per omnia a supradicte villa odislo usque in mare preter septa comitis adolfi, sicut tempore ducis heinrice facere consueverunt.*

In freier Übersetzung etwa:

»Es sind hiermit die Grenzen zum Nutzen der Stadt durch die Gnade unseres Amtes bestimmt: von der Stadt gen Osten bis zum Fluß Stepenitz und von dort bis in die Radegast; von der Stadt gen Süden bis zum Ratzeburger See und von dort bis Ratzeburg; von der Stadt gen Westen bis zum Fluß Stekenitz und von dort bis zum Möllner See«

und weiter:

»darüber hinaus wird besagten Bürgern und deren Fischern erlaubt, überall von vorgenannter Stadt Oldesloe bis ins (ans) Meer – ausgenommen die (Lachs)wehren des Grafen Adolf – zu fischen, wie sie es seit der Zeit des Herzogs Heinrich zu tun gewohnt sind.«

Schon die Grenzbeschreibung des ersten Absatzes gab Anlaß zu Streitigkeiten, die sich über Jahrhunderte hinziehen sollten. In drei Worten des zweiten Absatzes des lateinischen Urkundentextes wurde aber der Hauptgrund gelegt für einen Streit, der bis in das 20. Jahrhundert hineingetragen wurde, und der schließlich zum »Zahlenwimpel 7« führte. Sollte – darum ging es im wesentlichen – *usque in mare* bedeuten »bis ins Meer«, oder sollte es vielmehr heißen »bis ans Meer«. Es wird über die dazu angestellten umfangreichen Wort- und Begriffsinterpretationen noch später eingehend zu berichten sein.

Schien es zunächst so, als ob Lübeck nunmehr einer gesicherten Zukunft in den anerkannten Grenzen entgegenginge, so sollte alsbald ein völliger staatsrechtlicher Wandel eintreten. Die Reichspolitik der Stauer war gen Süden gerichtet, der Norden war ihnen fremd und von geringerem Interesse. So kam es, daß König Waldemar von Dänemark sich das ganze Küstenland bis zur Elbe nach und nach unterwerfen konnte und daß Kaiser Friedrich II. – bedrängt durch seinen Nebenbuhler Otto IV. – ihm 1214 das ganze eroberte Land einschließlich der Stadt Lübeck überließ. Den Bürgern der Stadt blieb nichts anderes übrig, als sich von dem neuen Herrn die bisherigen Privilegien Wort für Wort bestätigen zu lassen. Aber keine zwanzig Jahre später nutzte Graf Heinrich von Schwerin den Niedergang der Macht des Dänenkönigs aus, um sich 1225 der Stadt zu bemächtigen. Nun klagten die Bürger der Stadt durch ihre Abgesandten dem in Italien weilenden Kaiser Friedrich II. ihr Leid und brachten ihr Begehren vor »fri to blivende bi deme Romeschen Rike«. Dem entsprach der Kaiser zum einen im Mai 1226 dadurch, daß er den Freibrief seines Großvaters aus dem Jahre 1188 bestätigte, wobei dieser in der neuen Urkunde wörtlich zitiert wurde<sup>2</sup>. Zum anderen trat einen Monat später das Ereignis ein, das für Lübeck den stolzesten Punkt seiner Geschichte bedeutet: *In nomine sancte et individue trinitatis* erteilte *Fridericus secundus, divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem et Sicilie Rex* der Stadt für alle Zukunft die Reichsfreiheit<sup>3</sup>. Sie sollte sein *videlicet specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens, nullo usquam tempore ab ipso speciali dominio separanda* – »für alle Zeiten frei, nämlich eine unmittelbare Stadt und Ortschaft des Reiches, die unmittelbar zum Reiche gehören und niemals von dieser unmittelbaren Herrschaft getrennt werden soll«<sup>4</sup>. Als weiteren Gnadenbeweis des Kaisers führt die Urkunde aus:

*Concedimus autem eis Insulam, sitam contra Castrum Travenemunde, qua Priwolk nominatur, iure civitatis de ceterum possidendam, quod Wichelede dicitur*

»Wir verleihen ihnen weiter die Insel, die der Burg Travemünde gegenüberliegt und Priwall heißt, nach Stadtrecht, Wichelede (= Weichbildrecht) genannt, zu besitzen.«

Auch diese Verleihung sollte bis in unsere Zeit noch ihre bedeutsamen staatsrechtlichen Auswirkungen zeigen.

Zunächst aber war Lübeck »Reichsstand« geworden. Ein Jahr später mußte es diese neu erworbene Freiheit noch einmal gegen Waldemar von Dänemark verteidigen. Nach der siegrei-

chen – und später durch Jahrhunderte gefeierten – Schlacht bei Bornhöved in Holstein, die der Graf von Holstein und Schwerin, Herzog Albert von Sachsen, der Erzbischof von Bremen und die Bürger von Lübeck und Hamburg gemeinsam gegen Waldemar schlugen, begann der steile Aufstieg der Stadt, die später für Jahrhunderte der Vorort der Hanse werden sollte.

Lange Zeit schweigen zunächst die Quellen über die Wahrung und Verteidigung der lübschen Grenzen und Privilegien. Aber völlige Ruhe hat es mit den verschiedenen Grenzanzliefern wohl nie gegeben<sup>5</sup>. Vielleicht jedoch war die Vormachtstellung Lübecks in der Hanse zunächst so groß, daß kein Nachbar einen ernsthaften Streit mit der Stadt wagte, die unter dem unmittelbaren Schutz des Kaisers stand.

Aber die Macht des Kaisertums schwand dahin und ebenso die der Hanse. Die Nachbarn regten sich wieder, und damit begann die Zeit der unablässig währenden Prozesse. In einem letzten Versuch, die Reichsmacht zu festigen, hatte Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495 nicht nur den »Ewigen Landfrieden« auf dem Reichstag zu Worms verkündet, sondern mit Zustimmung des Reichstages neben dem schon bestehenden Reichshofrat auch das Reichskammergericht errichtet.

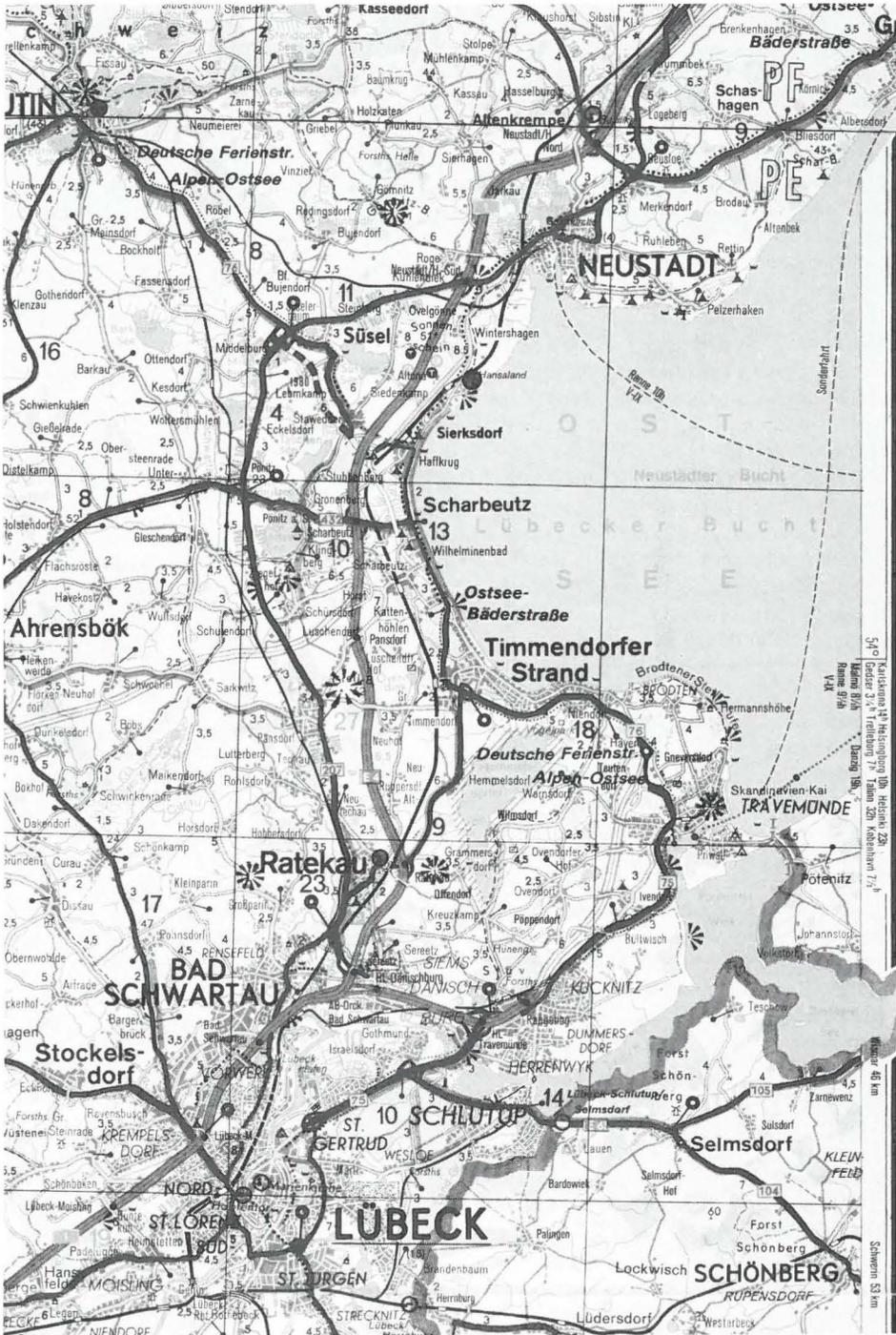
Es kann hier unerörtert bleiben, welche Zuständigkeiten und Machtbefugnisse das Reichskammergericht nach Maßgabe der Kammergerichtsordnungen im einzelnen hatte. Hier ist nur von Interesse, daß es den ewigen Landfrieden wahren und damit für Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren zuständig sein sollte. Damit ergab sich ein schier unbegrenztes Tätigkeitsfeld für die beiderseitigen Rechtsvertreter, auf der einen Seite für die Lübecker, auf der anderen Seite für die des 1348 von Kaiser Karl IV. nach Ablösung der sächsischen Lehnsoberrhoheit zum reichsunmittelbaren Herzogtum erhobenen Landes Mecklenburg. Ging es zunächst nur um das Gebiet des Dassower Sees, so weitete der Streit sich in späteren Jahrhunderten auf die Pötenitzer Wiek und große Teile des Trave-Stroms, schließlich aber auch auf den Priwall und die Ostseeküste von der Travemündung bis zur Harkenbäk aus.

Wir können im wesentlichen drei Hauptabschnitte dieses Rechtskampfes feststellen, begleitet von einem innerstädtischen Intermezzo und ausklingend in einen für unsere Tage gültigen Epilog.

## I.

Der erste Hauptabschnitt begann damit, daß Lübeck im Jahre 1466 mecklenburgischen Fischern verbot, auf dem Dassower See zu fischen, da dieser Lübecks Gebietshoheit unterstände. Es folgten alsbald Beschlagnahmen mecklenburgischer Fischereigeräte, die vermutlich Gegenmaßnahmen auslösten und zu jahrelangen Verhandlungen führten, die sich schließlich auch auf die Fischerei in der Pötenitzer Wiek erstreckten.

In dieser Zeit blieb Lübeck auch innerstädtisch nicht untätig; denn neben dem Streit mit den Grenznachbarn gab es auch Mißhelligkeiten innerhalb der eigenen Fischereiangehörigen. Beschwerden der Lübecker wie auch »Supplikationen« der Travemünder und der Schlutuper Fischer veranlaßten den Rat der Stadt, am 4. 12. 1585 eine Fischereiordnung zu erlassen, die noch viele Jahre später als nachgewiesener Rechtssetzungsakt Bedeutung und auch bis zum Jahre 1896 Gültigkeit behalten sollte. Zunächst aber erklärte der »Ehrbare Rat« in der Präambel dieser Fischereiordnung, daß ihm allerhand Klagen vorgekommen seien, »dass die Fischerei auf der Ehrbaren Rates und gemeiner Stadt Strömen und dazugehörigen Botmässigkeiten seit einer Zeitlang in Unrichtigkeit geraten, und einer dem anderen, gegen die althergebrachte Gewohnheit, daher Behinderungen bereitet und die Fischerei über Gebühr wahrzunehmen, sich unterstanden haben soll«. Es folgt alsdann eine genaue Aufteilung der Fischereibezirke einerseits für die Lübecker, andererseits für die Schlutuper und die Travemünder Fischer. Die Lübecker sollten danach »eines Ehrbaren Rates und gemeiner Stadt Travestrom von Oldesloe an hinunter bis vor die Radegast« befahren und dort wie auch auf die Ostsee hinaus »soweit sie ihre Hälse wagen wollen« die Fischerei betreiben. Die Schlutuper und die Travemünder Fi-



Lübecker Bucht. Deutsche Generalkarte 1 : 200 000, Ausschnitt aus Blatt 2, Mairs Geographischer Verlag, Stuttgart.

scher sollten unter anderem abwechselnd bis an die Harkenbäk (mecklenburgisches Ufer) fischen. Ganz klar und eindeutig nimmt der Rat damit das Gebiet bis zur Radegast (Nebenfluß der in den Dassower See mündenden Stepenitz) als auch den Bereich bis zur Harkenbäk für seine Gebietshoheit in Anspruch.

Inzwischen stritt Lübeck aber unentwegt nach außen hin weiter mit Mecklenburg, und als man beiderseits lange genug kompromißlos an seinem Standpunkt festgehalten hatte, rief Mecklenburg erstmalig im Jahre 1599 das Reichskammergericht an. Es wählte die Prozeßform des *possessorium sumariissimum* – wir würden in heutigen Begriffen wohl am besten von einem Besitzstörungsanspruch im Verfahren der Einstweiligen Verfügung sprechen –, und es tat dies mit Wohlbedacht. Hatte sich doch seit Bestehen des Reichskammergerichts herumgesprochen, daß Prozesse dort sich jahrelang hinschleppten. Der große Staatsrechtler und Historiker Samuel von Pufendorf hat später im Jahre 1667 in seinem so berühmt gewordenen Werk *De statu imperii Germanici* darüber beredete Klage geführt.

Wenn gleichwohl Mecklenburg alsbald – und in der Folgezeit noch des öfteren – Anordnungen des Gerichts erreichte, die Lübeck zur Herausgabe der beschlagnahmten Fischereigeräte bestimmten, so lag dies entscheidend daran, daß das Reichskammergericht die Hauptfrage (Gebietshoheit über die streitigen Gewässer) schlicht ausklammerte und sich darauf beschränkte zu konstatieren, daß nach allen Reichsabschieden und den Kammergerichtsordnungen kein Reichsunmittelbarer gegen einen anderen oder dessen Untertanen Beschlagnahmen bzw. Pfändungen ausüben dürfe. Dabei hat es sich das Reichskammergericht bei seinen Entscheidungen beileibe nicht leicht gemacht. Es hat wiederholt umfangreiche Beweiserhebungen durchgeführt, dabei im Jahre 1600 dem Rang des Gerichts entsprechend im Wege der Rechtshilfe durch die juristische Fakultät der Universität zu Greifswald. Später wird von weiteren Zeugenvernehmungen in den Jahren 1615 und 1616 sowie 1658 berichtet. Die damals vernommenen Fischer werden schwerlich begriffen haben, zu welch letztlich politischen Entscheidungen sie ihre Bekundungen über Ausübung der Fischerei zu machen hatten, noch weniger konnten sie ahnen, daß ihre protokollierten Aussagen rund 300 Jahre später nochmals von einem obersten deutschen Gericht gewertet würden. Das Ergebnis der Aussagen der beiderseits benannten Zeugen über Fischerei- und Grenzverhältnisse läßt sich am besten in dem Satz zusammenfassen: Es war mal so, mal war es auch anders. Jedenfalls haben die Zeugenaussagen keinem Gericht jemals eine ausschlaggebende Entscheidungsgrundlage gebracht.

Immerhin, das Reichskammergericht blieb mit den Streitigkeiten zwischen Lübeck und Mecklenburg zeit seines Bestehens beschäftigt. Es verblieb konstant bei seinem einmal eingenommenen Rechtsstandpunkt, den es noch in seiner letzten, am 14. November 1800 zwischen den Streitparteien ergangenen Entscheidung vertrat, in der Lübeck aufgegeben wurde: »sich aller Attentate gegen den *statum litispendingiae* (= die Verhältnisse zur Zeit der Rechtshängigkeit) in Hinsicht auf die Ausübung der Fischerei auf dem Dassower See und der Pötenitzer Wiek zu enthalten; beide Teile sollen alle Tötlichkeiten und wechselseitigen Pfändungen unterlassen; die weiteren Ausführungen werden auf das *possessorium ordinarium* verwiesen«<sup>7</sup> – also auf das, was wir heute als das »ordentliche Verfahren« bzw. den »Hauptprozeß« bezeichnen. Dazu kam es aber nicht mehr. Kaiser Napoleon erschien im Blickfeld der Geschichte. Als Ergebnis seiner Erfolge auf den Schlachtfeldern Europas legte Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die deutsche Kaiserwürde nieder. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation hatte aufgehört zu bestehen und mit ihm das zuletzt in Wetzlar beheimatete Reichskammergericht.

Bleibt – mehr der Kuriosität als der Vollständigkeit halber – nachzutragen, daß Mecklenburg-Schwerin auch im Niedergang des Heiligen Römischen Reiches noch einen angeblichen Gebietsanspruch gegenüber Lübeck durchzusetzen versuchte. Dazu nutzte es die Verhandlungen des seit 1663 zu Regensburg in Permanenz tagenden Reichstages, in denen als Folge des Friedens von Lunéville (1801) über die Entschädigungen für die linksrheinischen Gebietsverluste der deutschen Fürsten gerungen wurde. Aus welchem Grunde auch immer, Mecklenburg forderte von Lübeck die Herausgabe des Priwall, also der »Insel«, die einst im Freiheitsbrief des Jahres 1226 Kaiser Friedrich II. den Lübeckern zugeeignet hatte. Der Priwall war inzwi-

schen schon lange keine Insel mehr, sondern nach Zuschüttung eines früheren zweiten Traveabflusses durch Lübeck (1286) eine Halbinsel geworden. Aber Mecklenburg hatte beim Reichstag kein Glück. In § 9 seines Reichsabschiedes von 1803, der als Reichsdeputationshauptschluß in die Geschichte eingegangen ist, hieß es, daß der Priwall auch fürderhin ausschließliches Eigentum der Stadt Lübeck bleibe.

## II.

Nach diesem letzten Nachhutgefecht trat eine lange Zwangspause ein. Für den nach Napoleons Niedergang durch die Wiener Kongreßakte vom 8. Juni 1815 begründeten Deutschen Bund gab es kein gemeinsames oberstes Gericht, an das sich die ewigen Kontrahenten hätten wenden können. Es blieb nur wieder der nicht minder langwierige wie erfolglose Weg zwischenstaatlicher Verhandlungen und gegenseitiger Rechtsverwahrungen. Erst die Neugründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 bot wieder eine mittelbare Möglichkeit, prozessual gegeneinander vorzugehen. Die neugeschaffene Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 kannte zwar noch keine Institution wie das heutige Bundesverfassungsgericht, wohl aber bestimmte ihr Artikel 76 in Absatz 1 folgendes:

»Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.«

Nun währte es nur knappe 16 Jahre, bis die Grenznachbarn wieder vor Gericht zu Felde zogen. Dazu kam es auf folgende Weise: Als alle politischen Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, bezog sich zunächst das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und dann, sich diesem anschließend, auch das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz auf diese Verfassungsbestimmung und rief den Bundesrat zur Entscheidung an. Lübeck erhob keinen Einspruch. Der Bundesrat beschloß am 6. Oktober 1887, die Erledigung der Grenzstreitigkeit dem inzwischen durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit Wirkung ab 1. Oktober 1879 in Leipzig errichteten Reichsgericht – dort dem 4. Zivilsenat – zu übertragen. Mit Erlaß vom 27. Oktober 1887 leitete der Reichskanzler – nach Artikel 15 der Verfassung Vorsitzender des Bundesrats – demgemäß die Vorgänge dem Reichsgericht in Leipzig zu, das der besonderen Verfahrenslage entsprechend als Schiedsgericht durch für beide Teile verbindlichen Schiedsspruch eine Entscheidung treffen sollte.

Fast drei Jahre währte das Verfahren, bei dem, wie es im Tatbestand der späteren Entscheidung heißt, zwischen den Parteien ein zweimaliger Schriftwechsel stattfand und im übrigen beide Teile auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung verzichteten. Am 21. Juni 1890 fällte der 4. Zivilsenat alsdann seinen Schiedsspruch. Das Gericht erkannte für Recht<sup>8</sup>:

»Die Hoheitsrechte an dem Dassower See, der Pötnitzer Wyk und an der Trave von der Schlutuper Bucht bis an ihre Mündung in die Ostsee, soweit ihr Überschwemmungsgebiet reicht, also bis an das feste sie begrenzende Ufer, stehen der freien und Hansestadt Lübeck zu;

die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden den großherzoglich mecklenburgischen Regierungen auferlegt.«

Die Kostenentscheidung besagt es schon: Lübeck hatte in vollem Umfang obsiegt. Der Gegenantrag beider Mecklenburg, nach dem Lübeck am Dassower See Hoheitsrechte überhaupt nicht zustehen, daß die Hoheit über die Pötnitzer Wyk nach Maßgabe des der Stadt Lübeck einerseits und den Großherzogtümern Mecklenburg andererseits zugehörigen Ufers den betreffenden Staaten und daß auf der Trave der Talweg (das Fahrwasser) die lübeckische Grenze bilde, blieb in vollem Umfang erfolglos.

Das Reichsgericht hatte bei dieser Entscheidung ein Höchstmaß an Gründlichkeit sowohl bei der Klärung der Rechtsfragen als auch bei der Erforschung der dem Streit zugrundeliegenden historischen Entwicklung geleistet. Seine umfangreiche Gesamtentscheidung umfaßt nicht

weniger als 82 Druckseiten. Die Streitparteien hatten allerdings auch ihrerseits alles in ihren Kräften Stehende dazu beigetragen, dieses Verfahren so gründlich zu gestalten. Die berühmtesten Rechtslehrer ihrer Zeit fochten auf beiden Seiten, wobei auf seiten Lübecks vor allem der Staatsrechtler Prof. Laband als Gutachter tätig war, auf seiten Mecklenburgs hingegen der nicht minder berühmte und geachtete Prof. Sohm. Es würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen, wollte man alle Argumente und Gegenargumente beider Parteien erwähnen. Gleichwohl sollen einige besonders interessante der vorgebrachten Gründe genannt werden, weil sie teilweise längst in Vergessenheit geratene Grundsätze mittelalterlicher Rechtsauffassung aufzeigen.

Das Reichsgericht brachte in seiner Entscheidung die Rechtsfrage auf einen kurzen Nenner: hie der rein völkerrechtlich begründete Standpunkt Mecklenburgs, daß Wasserflächen dem Uferstaat zugehörten und daß dort, wo die Ufer mehreren Staaten zugehörten, die Wasserflächen zur Hälfte zu teilen seien; dort der Standpunkt Lübecks, das auf seine besonderen geschichtlichen Rechtstitel verwies, vor allem auf die Freibriefe von 1188 und 1226, die durch zahlreiche andere urkundliche Belege aus späterer Zeit bestätigt würden.

Die Parteien widmeten große Teile ihrer Ausführungen nicht nur diesen alten urkundlichen Belegen, sondern auch dem zu seiner Zeit außerordentlich bedeutsamen Brücken- und Fährregal und der Ausübung des Strandrechts, also der eher Brauch als Recht zu nennenden Übung, sich gestrandete Schiffe samt Ladung anzueignen. Lübeck verwies ergänzend darauf, daß es schon seit dem Jahre 1585 durch seine Fischereiordnung für alle streitigen Wasserflächen feste Regelungen getroffen habe, ein Argument, das Mecklenburg mit dem Hinweis abzutun glaubte, es habe Lübeck am Erlaß solcher Ordnungen nicht hindern können. Dann aber wies Lübeck auf einen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestandenen Brauch hin, seine Hoheitsrechte zu vertreten: Alljährlich im Mai seien die Gothmunder und Schlutuper Fischer in Begleitung von drei städtischen Beamten und sechs Stadtsoldaten, also mit einer fast groß zu nennenden Heeresmacht, in zahlreichen Kähnen bis ans Ende des Dassower Sees gefahren, allwo einer der städtischen Beamten gerufen habe: »bis hiher geht der Herren von Lübeck ihr Recht«, woraufhin die begleitende Heeresmacht das ihre getan habe, diesem Rechtswillen Nachdruck zu verschaffen: Die sechs Stadtsoldaten hätten nämlich anschließend – natürlich stets ohne »Feindberührung« – ihre Gewehre abgeschossen – ein kriegerisches Tun in friedvollster Umgebung. Übrigens sei dieser Brauch ohne Beamten- und Heereseskorte auch noch bis in die Prozeßzeit hinein fortgesetzt worden, nicht ohne daß die Fischer sich nunmehr diese Fahrten aus der Staatskasse vergütet ließen<sup>9</sup>.

Letztlich wurde auch das heute völlig vergessene »Fahrrecht« beiderseits herangezogen – nicht etwa eine Art frühzeitiger Straßenverkehrsordnung, sondern ein mittelalterlicher Brauch der Augenscheinseinnahme bei unnatürlichen Todesfällen, wobei es für die jeweilige rechtliche Zuständigkeit entscheidend darauf ankam, ob der arme Ertrunkene noch im freien Wasser trieb oder schon Ufergrundberührung erreicht hatte.

Schließlich aber verwiesen die Lübecker leicht triumphierend darauf, daß beide Mecklenburg im Jahre 1868 dem Zollverein beigetreten und zur Feststellung ihrer Zollbezirke im gleichen Jahre eine Grenzfeststellung vorgenommen und in ihren Regierungsamtsblättern veröffentlicht hätten. Dort aber stünde schwarz auf weiß und unmißverständlich, daß der Hauptamtsbezirk Rostock der Zollverwaltung durch die östliche Küste des Dassower Binnensees und der Pötenitzer Wiek aufwärts bis zum Priwall begrenzt werde, während die Grenze des Hauptsteueramtes Schwerin unter anderem durch die Grenzlinie des Fürstentums Ratzeburg gegen den Dassower See und die Trave gebildet werde. Hier nun, in die Enge getrieben, erklärten beide Mecklenburg ebenso schlicht wie entwaffnend: Wenn dem unbestritten so sei, dann habe man sich halt beim Erlaß der betreffenden Regierungsanordnungen geirrt!

Das Reichsgericht wog alle urkundlichen Belege eingehend gegeneinander ab. Es übersetzte auch – was 40 Jahre später zu erneuten langwierigen Erörterungen führen sollte – die Worte der Kaiserurkunde von 1188 *usque in mare* mit »bis ins Meer«, aber es kam insoweit zu dem Schluß, daß die Auslegung der Urkunden durch Lübeck zwar vielerlei für sich habe, anderer-

seits aber so viel Unklarheiten und Zweifel verblieben seien, daß der Streit aufgrund der Urkunden allein nicht entschieden werden könne. Wohl aber müsse Lübeck als Sieger aus dem Verfahren hervorgehen, weil zu seinen Gunsten der sogenannte »unvordenkliche Besitz« spräche, was das Reichsgericht insbesondere aus dem Erlaß der Fischereiordnung von 1585, Betätigung der Strompolizei, Verbesserung der Fahrwasser<sup>10</sup>, Ausübung der Gerichtsbarkeit in Fischereisachen, aus den kriegerischen Ausflügen alljährlich auf den Dassower See durch die Lübecker und letztlich auch aus den erwähnten mecklenburgischen Zollbezirksbegrenzungen des Jahres 1868 folgerte. Mecklenburg habe dem nichts Wesentliches entgegenzusetzen können.

Damit endete am 21. Juni 1890 dieses Verfahren, und damit endete zugleich der zweite Hauptabschnitt des Grenzkampfes der beiden Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz gegen die freie und Hansestadt Lübeck – wohlgemerkt aber nur für die Gebiete des Traveverlaufs, der Pötenitzer Wiek und des Dassower Sees. Kein Streitgegenstand dieses Verfahrens war die Fischerei vor der Travemündung bis zur Harkenbäk. Und weil nun einmal die beiderseitige Kompromißlosigkeit unverändert weiterbestand, mußte es auch über diesen Bereich unweigerlich zu irgendeiner Zeit zu einem weiteren Prozeß vor dem höchsten deutschen Gericht kommen.

Es hat denn auch nur 35 Jahre gedauert, bis unter völlig veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen der Streit um den noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uferstreifen der mecklenburgischen Küste anhub und zu einem weiteren Prozeßverfahren vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich führte – dem dritten Hauptabschnitt der ewigen Prozesse.

#### Intermezzo:

Bevor auf dieses Verfahren eingegangen wird, muß hier ein innerstaatlicher bzw. innerstädtischer Streit erwähnt werden, den Lübeck mit seinen eigenen Fischern zu bestehen hatte und der ebenfalls alle Instanzen um die Jahrhundertwende bis zum Reichsgericht durchlief – hier allerdings in rein zivilprozessualen Verfahren. Die Prozeßgegner Lübecks waren dabei die gleichen Fischer bzw. deren Nachfahren, für deren Rechte Lübeck sich nach außen hin seit Jahrhunderten so nachhaltig und wirksam eingesetzt hatte.

Anlaß zu diesen Zivilprozessen war der Erlaß des Lübeckischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1896, das die altehrwürdige Fischereiordnung des Jahres 1585 ablöste. Das neue Gesetz enthielt eine Übergangsbestimmung, nach der »die Berechtigten staatsseitig zu entschädigen« seien, wenn und soweit durch das Gesetz Privatrechte aufgehoben oder beschränkt würden. Die in Aussicht gestellte staatsseitige Entschädigung mag wohl ein Motiv gewesen sein, daß im Jahre 1900 insgesamt 23 Gothmunder und Lübecker Fischer gegen den »Lübeckischen Staat« beim Landgericht Lübeck Klage erhoben. Sie bestritten zwar nicht, daß dem Staat Lübeck seit 1188 das Fischereirecht als Regal zustehe. Sie meinten aber, infolge Rechtserwerbs durch unvordenkliche Zeit seien die früher verliehenen Fischereigerechtigkeiten zu Realgerechtsamen geworden, in die das neue Gesetz von 1896 beschränkend bzw. aufhebend eingegriffen habe. Das Landgericht Lübeck schloß sich dieser Auffassung nicht an und wies in seinem Urteil vom 27. 3. 1900 darauf hin, daß die Fischereigerechtigkeiten mindest schon seit der Fischereiordnung vom 4. 12. 1585 mit einer Widerrufsklausel behaftet gewesen seien, indem deren Schlußabsatz lautete:

»Das will sich averst ein Erbar Radt diese Verordnung nach gelegenheit der tydt und gemeinen Stadt besten tho vermindern, tho verandern und tho verbetern. Jeder tidt hiermit vorbehalten hebben«

auf hochdeutsch:

»Ein Ehrbarer Rat will sich diese Verordnung nach Gelegenheit der Zeit und zu gemeinem Stadt bestem zu vermindern, zu verändern und zu bessern jederzeit vorbehalten haben.«

Das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg wies die Berufung der 23 klagenden Fischer durch Urteil vom 10. 11. 1900 als unbegründet zurück.

Nun unterschieden sich die Gothmunder und Lübecker Fischer in einem Punkt von den Schlutuper Berufsgenossen. Die Fischereigerechtigkeiten der Letzteren waren in die bei der »Wedde« – der bis 31. 12. 1851 zuständigen Fischereiaufsichtsbehörde – geführten Inskripts- und Verpfändungsbücher eingetragen und konnten vererbt, veräußert und verpfändet werden. Sie waren damit wirksam zu Realgerechtigkeiten geworden. Hier nun knüpfte der Fischereimeister Willwater<sup>11</sup> aus Schlutup an und erhob vor dem Landgericht Lübeck Klage auf Entschädigung, weil seine Rechte durch das neue Fischereigesetz geschmälert worden seien. Das Landgericht wies auch diese Klage unter Hinweis auf die Widerrufsklausel von 1585 ab. Die Berufung des Klägers wies das Hanseatische Oberlandesgericht als unbegründet zurück. Gleichwohl ging nach alter Tradition der Fischereistreitigkeiten noch die Revision an das Reichsgericht, das in einem ebenso kurzen wie prägnanten Urteil die Vorentscheidungen bestätigte<sup>12</sup>.

Endergebnis dieses innerstädtischen Intermezzos: Der freien und Hansestadt Lübeck (bzw. dem Lübeckischen Staat) wurde hinsichtlich der Fischerei das *jus regaliū*, also das der obersten Staatsgewalt vorbehaltene Recht, das Hoheitsrecht, vom obersten deutschen Gericht rechtskräftig bestätigt.

### III.

Nur zehn Jahre gingen nach Abschluß dieses Intermezzos ins Land, dann brach der Erste Weltkrieg aus, an dessen Ende nicht nur das Kaiserreich unterging, sondern auch eine völlige Neuordnung der innerstaatlichen Verhältnisse im Deutschen Reich eintrat. An die Stelle der Verfassung des Deutschen Reiches des Jahres 1871 trat eine neue, die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919. Deren Artikel 108 bestimmte, daß nach Maßgabe eines Reichsgesetzes ein »Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich« zu errichten sei, der nach Artikel 19 unter anderem für Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern des Reiches zuständig sein sollte.

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof wurde am 9. Juli 1921 verkündet<sup>13</sup>. Damit war die Rechtsgrundlage gesetzt für ein Gericht, das zwar nur einen Teil der Kompetenzen unseres heutigen Bundesverfassungsgerichts hatte, das aber jedenfalls zur Entscheidung der ewigen Rechtsstreitigkeiten der nunmehrigen Länder Lübeck und Mecklenburg-Schwerin berufen war. Es sollte denn auch bereits vier Jahre nach seiner Begründung zu einem seiner bedeutendsten Prozesse kommen, der ihn bis zum Jahre 1928 beschäftigte und der ihn am 10. Oktober 1925 zum Erlaß seiner einzigen »Einstweiligen Verfügung« zeit seines Bestehens veranlaßte.

Anlaß zu diesem Großverfahren und damit dem dritten Hauptabschnitt unserer Darstellung lieferten wieder die alten Streitparteien Lübeck und Mecklenburg-Schwerin. Und Streitpunkt war diesmal der letztmögliche, an dem sich die Interessen beider Länder berührten bzw. überschritten: die Gebietshoheit im innersten, vor dem Ausfluß der Trave gelegenen Teil der Lübecker Bucht und die Fischereiberechtigung dort. Der Streit war nicht etwa plötzlich entstanden, sondern hatte sich langsam von einem Schwelbrand zum offenen Feuer entwickelt. Seit etwa 1913 hatte Mecklenburg im Gebiet des Lübecker Fischereibezirks III, im Küstengewässer also vor dem Priwall bis zur Harkenbäk, sich zunehmend zielstrebig für eine Neuregelung der Fischereihoheit eingesetzt. Dies geschah nicht von ungefähr, sondern hatte begründete wirtschaftliche Motive. War es doch durch das Aufkommen einer neuen Fischereitechnik, der Ringwadenfischerei, möglich geworden, auch im Winter im tieferen Wasser die gerade in diesem Gebiet aufkommenden großen Heringschwärme zu befischen – für die Lübecker Fischer eine gute Möglichkeit, ohne die sonst jahreszeitlich bedingte Fangpause nun mit gutem Gewinn auch den Winter hindurch ihrem Gewerbe nachzugehen. In gleicher Weise suchten natürlich auch Mecklenburger und Oldenburger Fischer, die neuen Gewinnchancen zu nutzen. Lübeck aber achtete peinlichst genau auf seine Fischereirechte, und das Schöffengericht zu Lübeck bestrafte in den Jahren 1910–1915 wiederholt Fischer dieser beiden Nachbarländer.

Die wechselseitigen Mißhelligkeiten verschärfen sich am Ende des Ersten Weltkrieges zunehmend, so daß sich letztlich Lübeck gezwungen sah, den Staatsgerichtshof anzurufen.

Der gerade erst in Gang gesetzte Prozeß erhielt im Jahre 1925 eine unerwartete Verschärfung. Mecklenburg erließ am 23. Februar 1925 eine Polizeiverordnung, durch die für den Raum Priwall–Harkenbäk volle Hoheitsrechte beansprucht und ausschließlich mecklenburgischen Fischern die Ausübung der Fischerei gestattet wurde. Gründlich, wie man in deutschen Landen zu sein pflegt, wurde auch alsbald ein Exempel statuirt, das den Anspruch Mecklenburgs allgemein klarstellen sollte. Das Vorhaben gelang aber ganz und gar nicht, und es wirkt aus heutiger Sicht eher komisch als ernst. Fritz Röhrig hat viele Jahre später darüber eingehend berichtet<sup>14</sup>. Danach hatte ein Lübecker Fischer am 1. März 1925 mit einer Ringwade einen großen Fang gemacht, der im Beiboot seines Kutters untergebracht war. Da erschien ein neu in Dienst gestellter mecklenburgischer Polizeikutter auf der Bild- bzw. Seefläche, besetzt mit bewaffneter Polizeimacht von vier Beamten. Das Beiboot wurde samt Ladung beschlagnahmt und am Polizeikutter vertäut. Der Lübecker Fischer protestierte heftigst und kappte sein Tau zum Beiboot nicht. Als Ergebnis zog man an beiden Seiten, wobei die Mecklenburger Trosse sich als die schwächere herausstellte. Sie riß, und der Lübecker nutzte sofort seinen Vorteil. Drei der Polizeibeamten gelang es noch, den eigenen Polizeikutter wieder zu erreichen. Einer schaffte es nicht, und da der Lübecker Fischer aus verständlichen Gründen alles tat, die so ungastlich gewordene Stätte schnellstens zu verlassen, blieb dem vierten Beamten nichts anderes übrig, als als »Gefangener« im Beiboot bis nach Travemünde mitzufahren. Dort allerdings wurde entgegen modernem Brauch die Sache gar nicht erst zu einer Staatsaffäre hochgespielt, vielmehr konnte er alsogleich wieder zu seinem Heimatstandort zurückfahren – mit der Deutschen Reichsbahn allerdings.

Daß es so nicht weitergehen konnte, lag auf der Hand, und deshalb kam es auch in dem anhängigen Verfahren am 10. Oktober 1925 zu der schon erwähnten Einstweiligen Verfügung, durch die bis zur Entscheidung in der Hauptsache Mecklenburg die Ausübung der Fischereihoheit und der Schifffahrtspolizei in dem streitigen Gebiet untersagt und die Ausübung dieser Rechte solange Lübeck zugestanden wurde. Grundlage der Entscheidung war der »letzte ruhige Besitzstand« in diesem Gebiet, und der sprach eindeutig zugunsten Lübecks.

Drei Jahre lang nun kämpften die Parteien mit allen Mitteln um ihre Rechte. Wieder traten die Koryphäen der deutschen Rechtsgeschichte und des Staats- und Völkerrechts in die Schranken, auf seiten Mecklenburgs vor allem Prof. Julius von Gierke von der Universität Göttingen und Prof. Max Wenzel von der Universität Erlangen. Lübeck bediente sich nur eines einzigen Gutachters, des Professors Fritz Röhrig von der Universität Kiel, der als früherer Archivar der Stadt Lübeck profunde Spezialkenntnisse der Materie besaß<sup>15</sup>. Die von beiden Seiten erstatteten Gutachten waren derart professoral gründlich, daß sie insgesamt schließlich einen Umfang von 1000 Seiten erreichten!

Lübeck berief sich wie schon früher in erster Linie auf die Kaiserurkunden von 1188 und 1226 und dabei besonders darauf, daß *usque in mare* eben »bis ins Meer« laute. Darüber hinaus nahm Lübeck zu seinen Gunsten den »unvordenklichen Besitzstand« in Anspruch und verwies erneut auf die Ausübung des Fahr- und des Strandrechts.

Mecklenburg nun wartete mit einer ganz besonderen Überraschung auf: Die Kaiserurkunde von 1188 sei verfälscht, die darauf beruhenden späteren Urkunden seien demgemäß erschlichen. Im übrigen bedeute *usque in mare* in Übersetzung »bis ans Meer«, wie sich aus acht vorgelegten Urkunden der Zeit zwischen 1081 und 1329 ergebe, bei denen es sich teils um Kaiserurkunden, teils um solche Schwerins, der päpstlichen Kanzlei, Pommerns, Sachsens und Holsteins handelte.

Und nun kam offen zu Tage, was sonst nur wenigen wissenschaftlichen Kapazitäten bekannt gewesen sein dürfte: Die Kaiserurkunde von 1188 ist tatsächlich teilweise verfälscht. Das Siegel ist nachgemacht, und Mecklenburg konnte weiter nachweisen, daß die Schrift der Urkunde die eines Schreibers ist, der 1222–25 in Lübeck tätig war, also erst lange Zeit nach ihrer Abfassung. Lübeck nun blieb nichts anderes übrig, als eine Teilverfälschung zuzugeben,

die sich allerdings nur auf den Teil der Urkunde von 1188 bezogen habe, in dem die Rechte Lübecks gegenüber dem *Rector*, dem kaiserlichen Vogt, beschrieben seien. Im übrigen aber sei der Inhalt der Urkunde von 1188 echt, insbesondere was den schon in allen früheren Verfahren wesentlichen Satz über die Rechte der Fischerei *usque in mare* betreffe. Daß Mecklenburg sich auf den Standpunkt stellte, es sei unter den obwaltenden und nun in aller Öffentlichkeit zutage getretenen Umständen nicht mehr nachweisbar, ob in der wirklich echten Ursprungsurkunde *usque in* oder *usque ad* gestanden habe, sei hier nur am Rande vermerkt.

Mecklenburg berief sich im übrigen auf allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts, die zu seinen Gunsten sprächen, und es wiederholte auch all die in dem Verfahren von 1890 vorgetragenen Behauptungen, die die Annahme eines unvordenklichen Besitzstandes durch Lübeck nicht zuließen.

Der Staatsgerichtshof prüfte nicht weniger sorgfältig als 38 Jahre zuvor das Reichsgericht das Für und Wider der Parteien. Er entsandte sogar seinen Berichterstatter »vor Ort«, der Zeugen beider Parteien über den Umfang der wechselseitig betriebenen Fischerei hörte, und er wertete – nach über 300 Jahren – nochmals die aus Archivakten vorgelegten Protokolle über die Zeugenvernehmungen der Jahre 1616 und 1658 aus. Dann fielte er nach zweitägiger mündlicher Verhandlung vom 6. und 7. Juli 1928 ein salomonisches Urteil, das teils Lübeck, teils Mecklenburg Recht gab, und von dem niemand ahnen konnte, daß es fast 50 Jahre später letztlich die Grundlage politischer Entscheidungen abgeben sollte.

Kurz zusammengefaßt erklärte der Staatsgerichtshof in seiner 42 Druckseiten umfassenden Entscheidung<sup>16</sup>, daß es für Meeresbuchten mit mehreren Anliegern keine allgemein gültigen Völkerechtsgrundsätze gebe, daß für die Gebietshoheit vielmehr der geschichtlichen Entwicklung und den tatsächlichen Verhältnissen entscheidende Bedeutung zukomme. Die Streitfrage, wie denn nun *usque in mare* zu übersetzen sei, ließ das Gericht diesmal bewußt offen. Ebenso nahm es nicht endgültig Stellung zu der Frage der Urkunden-Verfälschung. Tatsächlich aber, so stellte es weiter fest, sei von entscheidender Bedeutung, daß Lübeck eben aufgrund dieser Urkunden seit Jahrhunderten im streitigen See- bzw. Küstengebiet ungehindert die Fischerei- und auch die Schifffahrtshoheit besessen habe, und dieser unvordenkliche Besitzstand begründe die Vermutung der Rechtmäßigkeit und rechtfertige es, beide Hoheitsrechte auch für die Zukunft Lübeck zuzuerkennen. Nicht aber könne dies für die Gebietshoheit gelten, für die ein unvordenklicher Besitzstand zugunsten keiner Partei festgestellt worden sei, weshalb der Staatsgerichtshof einen Mittelweg beschritt: Der westliche Teil der streitigen Buchtgewässer wurde der Gebietshoheit Lübecks, der östliche der Mecklenburgs unterstellt, wobei sich die auch für die Gegenwart noch wesentliche genaue Grenzziehung aus der Formulierung des Urteils tenors ergab, und dieser lautete:

- »1. Vorbehaltlich der Rechte des Deutschen Reiches und der Länder Preussen und Oldenburg steht die Gebietshoheit in dem Teil der Lübecker Bucht, der von der Landseite durch die Küste der Harkenbeck im Osten, von der Seeseite durch eine von dort in die Richtung des Grömitzer Turms gezogene Linie und ein vom Brodtener Grenzpfahl auf diese Linie gefälltes Lot begrenzt wird, soweit es sich um die Schifffahrts- und Fischereihöheit handelt, dem Lande Lübeck zu.  
Im übrigen steht dort die Gebietshoheit zu: westlich einer vom Zollhaus (Wachtgraben auf dem Priwall) in nördlicher Richtung bis zur Schifffahrtsstrasse und in deren Verlängerung (an ihrer Ostseite) laufenden Linie dem Lande Lübeck, östlich dem Lande Mecklenburg-Schwerin.
2. In dem ganzen zu 1 bezeichneten Seegebiet steht dem Lande Lübeck das Fischereirecht zu. Bei Regelung der Fischerei dort hat Lübeck im hergebrachten Umfang den mecklenburgischen Fischern ein Mitbefischungsrecht einzuräumen.
3. Den im Lande Lübeck ansässigen Fischern steht das Recht der Fischerei in mecklenburgischen Küstengewässern zwischen der Mündung der Harkenbeck und Tarnewitz unter den gleichen Bedingungen zu wie den Fischern Mecklenburg-Schwerins.
4. Die weitergehenden Anträge beider Streitteile werden abgewiesen.«

Der große, wiederum mit allen historischen und juristischen Spitzfindigkeiten geführte Prozeß, der in der damaligen deutschen Öffentlichkeit durchaus kein positives Echo gefunden hatte<sup>17</sup>, war zu Ende. Es gab keine Grenzgebiete zwischen Lübeck und Mecklenburg mehr, die nicht durch Gerichtsentscheidungen bzw. Reichstagsbeschluß endgültig festgestellt waren. Es blieb aber auch kaum noch Zeit, wieder vor deutschen Gerichten gegeneinander zu Felde zu ziehen. Die innenpolitische Entwicklung, die 1933 begann, nahm der einen Seite – Lübeck – nach einigen Jahren rechtlich die Möglichkeit, als »Land« wieder selbständig tätig zu sein. Das »Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen« vom 26. Januar 1937 bestimmte in seinem Artikel II nüchtern und schlicht<sup>18</sup>: »Das Land Lübeck mit Ausnahme seiner im Lande Mecklenburg gelegenen Gemeinden Schattin und Utecht geht auf das Land Preußen über«. Nach 711 Jahren verlor Lübeck seine »Reichsfreiheit« und wurde Bestandteil der preußischen Provinz Schleswig-Holstein. Es muß jedoch vermerkt werden, daß Lübeck selbst aus dieser Situation heraus für seine althergebrachten Rechte weiterkämpfte. Auf Anfrage der Stadt Lübeck stellte der damalige Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 18. Juli 1938<sup>19</sup> fest, daß nach der Urkunde von 1188 nicht der Staat sondern die Stadt Lübeck Inhaberin des Fischereiregals in den bisher lübischen Gewässern sei, das aber nunmehr zur weiteren Aufrechterhaltung in das preußische Wasserbuch einzutragen sei.

Zur Klärung der nach dem Fischereirecht danach noch offenen Fragen kam es aber nicht mehr. Der Zweite Weltkrieg brach aus. Sein Ende und der Zusammenbruch des bisherigen Deutschen Reiches schuf einen Staatszustand, für den das alte Wort von Samuel von Pufendorf wieder Geltung zu bekommen schien: einem *monstro simile* – ein unregelmäßiges Staatsgebilde, das seinesgleichen auf der Welt nicht hat.

## Epilog

Ging im Jahre 1806 bei der Auflösung des »Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation« eine Staatsidee in Trümmer, so lag beim Zusammenbruch des »Großdeutschen Reiches« im Mai 1945 fast das gesamte Staatsgebiet im wahren Sinne des Wortes in Trümmern. Lübeck war die erste große deutsche Stadt gewesen, die im Jahre 1942 ein Opfer des Bombenkrieges mit Zerstörung unersetzlicher Kulturwerte wurde. Wo früher auf See lebhafter Schiffsverkehr herrschte, war Stille, und nur die Fahrzeuge des unter britischem Kommando stehenden deutschen Minenräumverbandes bemühten sich, die Schifffahrtswege von zahllosen Minen zu räumen.

Für die alten Fischereirivalitäten schien keinerlei Raum mehr zu sein. Aber das Schicksal hatte es schon ein halbes Jahr vor Beendigung des Krieges so gefügt, daß der so lang umstrittene Raum der Lübecker Grenzgebiete auch weiterhin keine Ruhe finden sollte. In Vorausschau des siegreich ausgehenden Zweiten Weltkrieges kam bereits am 12. September 1944 das sogenannte Londoner Protokoll zustande, abgeschlossen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Darin wurde bestimmt, daß Deutschland nach Kriegsende – zunächst – in drei Besetzungszonen eingeteilt werde, und für die »Ostzone« wurde festgelegt, daß sie das Gebiet Deutschlands umfasse, »das östlich der Linie liegt, die ihren Anfang nimmt an dem Punkt in der Bucht von Lübeck, an dem die Grenzen von Schleswig-Holstein und Mecklenburg zusammentreffen, entlang der Westgrenze von Mecklenburg bis zur Grenze der Provinz Hannover«. Am 5. Juni 1945 wurde dieses Protokoll – nunmehr für die vier Besatzungsmächte – formell bestätigt.

Nur mühsam regten sich in Deutschland wieder die ersten Anfänge städtischen und staatlichen Lebens. Alle Kräfte mußten zunächst darauf konzentriert werden, die Ernährung der hungernden Bevölkerung sicherzustellen. Dazu gehörte auch die Wiederingangsetzung der Fischerei nach Freigabe der bei Kriegsende zunächst generell als Kriegsbeute angesehenen noch seetüchtigen Fischereifahrzeuge. Es ist bemerkenswert, mit welcher Tatkraft hierbei wieder-

um die Stadt Lübeck – nunmehr Bestandteil der britischen Besatzungszone – vorging. Schon am 8. August 1947 beschloß die Bürgerschaft eine neue »Satzung über das Fischereirecht der Hansestadt Lübeck«, die in der Fassung ihres 2. und 3. Nachtrages vom 29. April und 26. August 1976 auch jetzt noch gültig ist. Im § 1 Ziffer 2 ist dort ausdrücklich festgestellt, daß der Hansestadt das Fischereirecht zustehe

»in dem gesamten Travelauf von der Brücke in Hamberge abwärts bis zur Mündung mit Einschluß der Pötenitzer Wiek, des Dassower Sees und der Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek–Steinrifftonne–Gömnitzer Berg und das auf diese Linie vom Brodtener Grenzpfahl gefällte Lot«.

Damit hielt Lübeck die Begrenzung auch weiterhin aufrecht, die im Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich im Jahre 1928 gesetzt war, wie es im übrigen in § 4 Absatz 2 der Satzung auch feststellte, daß die den Mecklenburger Fischern in diesem Urteil im Lübecker Fischereibeizirk IV zugesprochenen Rechte von der neugetroffenen Regelung unberührt blieben.

Bei der Entwicklung der einzelnen deutschen Teilgebiete und dem zunehmenden Auseinanderdriften der Besatzungszonen als Folge des sich ständig verschärfenden Ost-West-Gegensatzes konnte es gar nicht ausbleiben, daß es in der Lübecker Bucht immer wieder zu Schwierigkeiten und Zwischenfällen kommen mußte. Die Lübecker Fischer übten zwar ihr Gewerbe im Fischereibeizirk IV entlang eines Teils der mecklenburgischen Küste aus, aber das geschah jahre-, ja jahrzehntelang nur mit stillschweigender Duldung durch die DDR.

Es vergingen 27 Jahre nach Kriegsende, bis die inzwischen zur Eigenstaatlichkeit entwickelten Nachbarn, die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik, zu Verhandlungen zusammenkamen, die am 21. Dezember 1972 zum Abschluß des Vertrages über die Grundlagen ihrer Beziehungen führten. Ein Zusatzprotokoll zum Vertrag schuf die sogenannte Grenzkommission, deren Aufgabe es war und ist, die Markierung der beiderseitigen Grenzen zu überprüfen.

Mehr als ein Jahr lang verhandelten die beiderseitigen Beauftragten über die vielerlei entlang der gemeinsamen Grenze vorhandenen Probleme. Es ist erstaunlich, aber es ist wahr: Als eins der ersten wesentlichen Ergebnisse kam eine Vorabvereinbarung zustande, bei deren Erarbeitung, wie es in der Presse hieß, Kaiser Barbarossa den Delegationsteilnehmern »über die Schultern geschaut zu haben«<sup>20</sup> schien. Es war dies die eingangs in ihrem vollen Wortlaut zitierte Vereinbarung über den Fischfang in der Lübecker Bucht vom 20. Juni 1974, die zugleich klarstellte, daß der Schifffahrtsweg 3 in voller Breite im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland liegt.

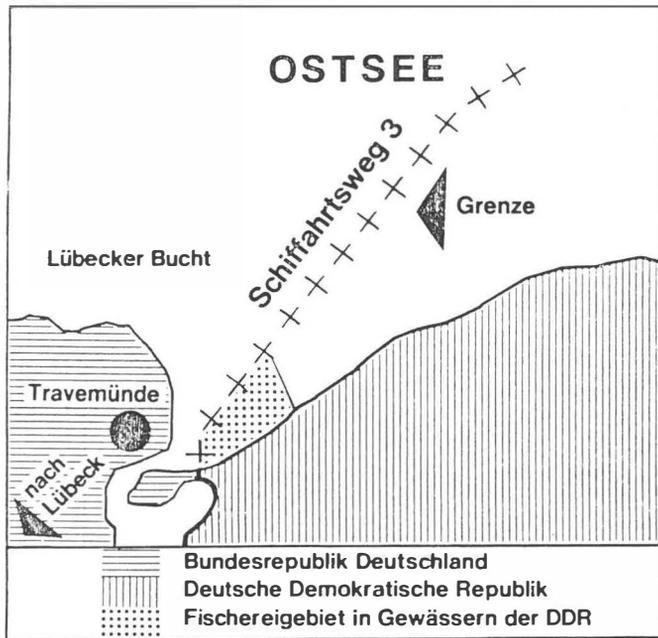
Das Erstaunlichste bei allem innerdeutschen Streit war dabei, daß nicht etwa das früher so oft und heftig umkämpfte Fischereirecht der Lübecker Stadtfischer Gegenstand der Verhandlungen und der geschlossenen Vereinbarung war, sondern lediglich das zuletzt durch die Stadtsatzung vom 8. August 1947 den Fischern übertragene Ausübungsrecht. Und nun bestimmte Artikel 1 der Vereinbarung:

»Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bis zu 110 Lübecker Stadtfischern aus der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Fischereiausübungsrechtigte genannt) die Ausübung des Fischfangs in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieser Vereinbarung gestattet.«

Und Artikel 2 besagt in seinem Absatz 1:

»Das Gebiet (im folgenden Seegebiet genannt) wird im Westen und Nordwesten bis zum Punkt mit den Koordinaten 59°59'10"N und 10°56'57"O durch die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und im Osten durch die Verbindungslinie zwischen dem bezeichneten Punkt und der Mündung der Harkenbäk begrenzt.«

Wahrlich, es stimmt, Kaiser Barbarossa und nach ihm alle obersten deutschen Gerichte, die jemals bestanden, hatten bei der Vertragsarbeit »über die Schulter geschaut«. Denn vergleicht man Artikel 1 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Wortlaut der Kaiserurkunde von 1188 und



*Gebiet des Fischfanges der Lübecker Stadtfischer in den Gewässern der DDR. (Aus: Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Hrsg.: Die Grenzkommission)*

der zuletzt ergangenen Entscheidung des Staatsgerichtshofs aus dem Jahre 1928, dann ergibt sich, daß man sich bei der Formulierung inhaltlich, wenn auch mit modernerer und präziserer Punktbestimmung an die zuletzt erfolgte höchstrichterliche Auslegung der Kaiserurkunde des Jahres 1188 durch den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich im Jahre 1928 gehalten hatte.

Was diese Vereinbarung von allen früheren Geschehen unterscheidet, ist die Tatsache, daß es diesmal kein gemeinsames oberstes Gericht mehr gibt, an das die alten Streitparteien sich zur Klärung auftretender Zweifelsfragen wenden könnten. Zuständig zur Erfüllung aller aus der Vereinbarung von 1974 sich ergebenden Aufgaben ist allein die Grenzkommission<sup>21</sup>.

Aber es wäre quasi ein Stilbruch in dieser traditionsbeladenen Entwicklung gewesen, wenn nicht doch noch ein oberstes Gericht – diesmal allerdings nur mittelbar – mit der alten Streitfrage befaßt worden wäre. Und dazu kam es auf folgende Weise: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 hatte im Zuge der Weiterentwicklung rechtsstaatlicher Ideen in seinem Artikel 92 das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet und diesem bei erheblich ausgedehnten Befugnissen in Artikel 93 Absatz 1 Ziffer 2 auch die Entscheidung »bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz« übertragen. Nach Inkrafttreten des sogenannten »Grundlagenvertrages« vom 21. Dezember 1972, dem die gesetzgebenden Körperschaften durch das Gesetz vom 6. Juni 1973<sup>22</sup> zugestimmt hatten, rief das Bundesland Bayern das Bundesverfassungsgericht an und beantragte, die Verfassungsmäßigkeit eben dieses Gesetzes zu überprüfen. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts erklärte in ausführlicher Entscheidung durch Urteil vom 31. Juli 1973<sup>23</sup>, daß das Gesetz mit der sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Da mit dem Grundlagenvertrag die Grenzkommission errichtet war, die die Lübecker Vereinbarung vom 29. Juni 1974 geschaffen hat, war auch deren Arbeit sanktioniert. Wieder einmal war – nun nicht mehr das, sondern nur ein – höchstes Gericht der beiden deutschen Staaten, wenn auch nur höchst mittelbar, für die Klarstellung der Verhältnisse in der Lübecker Bucht eingeschaltet worden.

Bleibt noch zu erwähnen, daß Artikel 2 Absatz 3 der Lübecker Vereinbarung vom 29. Juni 1974 noch einmal Rechtsgedanken sichtbar macht, die eine jahrhundertealte Tradition haben.

Heißt es jetzt in Absatz 3: »Der Fischfang wird nur vom schwimmenden Fahrzeug aus ausgeübt. Das Betreten des flachen Wassers und des Ufers ist grundsätzlich nicht gestattet«, so mag dies jetzt vielleicht besonders sicherheitspolitische Gründe haben. In jedem Fall erinnert die Regelung formal stark an die mittelalterliche »Rittgrenze«, die im Jahre 1616 von Mecklenburger Zeugen für die Travemünder Reede wie folgt beschrieben wurde: »das der strand so weit dem herrn von Mecklenburg gehöre, als man mit einem wehlichen pferde hineinreiten und von demselben mit einem pflugeisen werfen könne« – was letztlich wiederum auf das schon erörterte frühere Fahrrecht hinweist<sup>24</sup>.

Am – vorläufigen Ende des jahrhundertelangen Streites steht nun kein Gerichtsentscheid mehr, sondern es weht nach mühevolem diplomatischem Ringen der schlichte Zahlenwimpel 7 des Internationalen Signalbuchs. Zunächst führen ihn nur bundesrepublikanische Fischereifahrzeuge in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. Das aber kann sich jederzeit auch auf deren Fischereifahrzeuge ausdehnen. Denn zum Kreis der Lübecker Stadtfischer gehören nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Urteil des Staatsgerichtshofs aus dem Jahre 1928 auch in Dassow ansässige Fischer, und die Bundesrepublik hat im Verlauf der Verhandlungen erklärt, daß sie die Ausübungsrechte dieser Fischer aufgrund des herkömmlichen Rechts gegenüber der DDR zu bestätigen bereit sei<sup>25</sup>. Bisher ist in dieser Richtung nichts weiter geschehen. Wenn aber auch hier eines Tages eine Lockerung eintritt, wäre es denkbar, daß der Wimpel auch von Dassower oder anderen Fischern des vormaligen Landes Mecklenburg geführt wird und daß der Zahlenwimpel 7 damit endgültig zu einem »deutsch-deutschen Zeichen« wird.

Es wäre verfehlt, in den gelb-roten Farben des Wimpels irgendeine Symbolik zu sehen. Warum gerade der Wimpel 7 bestimmt wurde, wird sich vorerst schwerlich klären lassen. Für jeden nicht speziell mit heraldischen oder vexillologischen Fragen Vertrauten wird es aber von Interesse sein zu erfahren, daß es aus ganz verschiedenen Anlässen schon zuvor dreimal gelb-rote Wimpel als Kennzeichen gegeben hat.

Von dem ersten – eher erheiternden – Fall berichtet Fink in seiner Abhandlung »Die lübische Flagge«<sup>26</sup>. Danach hatten ab 15. Juli 1905 alle den Hafen Lübeck anlaufenden Schiffe bis zum Abschluß der Zollrevision am Heck eine Flagge von 1,6 m Länge und 1 m Breite »diagonal in eine rote und eine weisse Hälfte geteilt, so daß die rote Hälfte unten und am Stock sich befindet« sichtbar zu führen. Weil nun solche Flaggen Geld kosteten, behelfen sich vielfach Schiffer damit, die internationale Signalfolge für den Buchstaben O – diagonal von Gelb und Rot geteilt – zu hissen, worüber die Lübecker Behörden großzügig hinwegsahen. Diese lübische Eigenart entfiel aber schon ein Jahr nach dem Erscheinen der Abhandlung von Fink. Auf Grund einer Verordnung des früheren Reichsministers der Finanzen wurde die lübische Bestimmung gestrichen und auch dort die allgemeine – weiß/schwarz diagonal geteilte – Zollflagge eingeführt<sup>27</sup>.

Über einen weiteren rot-gelb bzw. auch gelb-rot geteilten Wimpel ist in der heraldischen Literatur viel gerätselt worden. Er taucht Anfang des 14. Jahrhunderts im sogenannten *Codex Balduini Trevirensis* auf, der der Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. gewidmet ist. Von ihm gibt es keine weitere Kunde, als daß der Sachsenspiegel, Landrecht, Buch III Artikel 60 § 1 ihn unter den sogenannten Reichskleinodien erwähnt. Irgendwelche Bedeutung für die deutsche Flaggengeschichte hat er aber, darüber ist man sich heute einig, nicht gehabt<sup>28</sup>.

Der dritte gelb-rote Wimpel erschien auf See unmittelbar nach Abschluß des Zweiten Weltkriegs für kurze Zeit, und er mag uns Zeitgenossen der deutsch-deutschen Entwicklung in seiner damaligen Bedeutung etwas zum Ausdruck bringen, was wohl jeden bewegt. Als nach Kriegsende der Deutsche Minenräumverband überall auf See seiner harten Aufräumarbeit nachging, gab er einigen internationalen Signalen für seine speziellen Aufgaben noch eine besondere Bedeutung<sup>29</sup>, und dabei finden wir auch den Zahlenwimpel 7. Es berührt merkwürdig, aber er wurde gesetzt für das Signal:

»Fragen«.

## Anmerkungen:

## Abkürzungen:

- Zs.f.Lüb.Gesch. = Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Lübeck  
 RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen  
 RGBl = Reichsgesetzblatt  
 BGBI = Bundesgesetzblatt

- 1 Urkundentext in: Lübeckisches Urkundenbuch, I. Abteilung: Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 1. Teil. Lübeck 1843, S. 9–12.
- 2 Urkundentext in: Lübeckisches Urkundenbuch, a.a.O., S. 44, 45.
- 3 Urkundentext in: Lübeckisches Urkundenbuch, a.a.O., S. 45ff., ferner – mit hochdeutscher Übersetzung – in Zs.f.Lüb.Gesch. 1926, S. 1–8; dort auch originalgetreuer Nachdruck des Freiheitsbriefes.
- 4 Nach Kretzschmar: Lübeck als Reichsstadt (In: Zs.f.Lüb.Gesch., Band XXIII, 1926, S. 13) ist dies die älteste Urkunde, die den Namen »Reichsstadt« im technischen Sinne gebraucht. Nach Mitteilung des Archivs der Hansestadt Lübeck befinden sich beide Originalausfertigungen des Freiheitsbriefes als Folge der Kriegsverhältnisse derzeit im Zentralen Staatsarchiv der DDR in Potsdam. Das Wachssiegel der einen Ausfertigung ist vorhanden, das goldene Siegel (Goldbulle) der anderen fehlt.
- 5 Auch in seinem südlichen Bereich hatte Lübeck ständig Schwierigkeiten, insbesondere als es um die Herstellung einer Kanalverbindung über die Steckenitz, den Möllner See und die Delvenau zur Elbe ging mit dem Ziel, den Salzhandel vom Landweg Lüneburg–Boitzenburg–Wismar auf den Wasserweg nach Lübeck zu verlegen. Zwischen 1390 und 1700 kam es hier ständig zu Zwischenfällen mit dem Herzog von Lüneburg, später dem Herzog von Mecklenburg – hier auch zu Regierungszeiten Wallensteins –, danach den Schweden, und schließlich auch dem Herzog von Lauenburg, wobei berichtet wird, daß die Lübecker eines Nachts »mit 300 Bürgern, 300 Arbeitsleuten, 200 Soldaten und 40 Reitern« aus der Stadt zogen, um einen gerade zuvor gegen ihren Willen vom Herzog von Lauenburg gezogenen Verbindungsgraben im Morgengrauen vor Einsatz jeder Gegenwehr erfolgreich wieder zuzuschütten. Der Steckenitz-Kanal ist im übrigen der frühest fertiggestellte mittelalterliche Kanal Deutschlands, heute ersetzt durch den zwischen 1896 und 1900 erbauten Elbe-Trave-Kanal (vgl. Schmidt: Zur Geschichte der Steckenitz. In: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte für das Jahr 1817 4. Heft; ferner: Röhrs: Steckenitz-Kanal-Elbe-Trave-Kanal. In: Möllner Heimatblatt, 1. Jahrgang Nr. 6, September 1935 – die Kenntnis dieser Quellen verdanke ich dem Archiv der Stadt Mölln; neuerdings auch M. Eckoldt: Schifffahrt auf kleinen Flüssen Mitteleuropas in Römerzeit und Mittelalter. (= Schriften des DSM 14). Oldenburg/München/Hamburg 1980, bes. S. 93ff.
- 6 Text nach einer vom Archiv der Stadt Lübeck zur Verfügung gestellten hochdeutschen Übersetzung der Fischereiordnung von 1585.
- 7 Zitiert aus dem Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 21.6. 1890 (Zs.f.Lüb.Gesch., Band VI, 1892, S. 325).
- 8 Vgl. Anm. 7.
- 9 Zitiert aus dem Schiedsspruch des Reichsgerichts von 1890, a.a.O., S. 279. Von entsprechenden Fahrten der Mitglieder der »Wette« – jedoch ohne begleitende Heeresmacht, dafür in Begleitung von Trommlern und Pfeifern – wird auch für die 1290 von Lübeck vom Herzog von Lauenburg gekaufte Wakenitz berichtet (»Lübeck 78«. Magazin der Hansestadt, April 1978, hrsg. vom Senat d. Hansestadt.)
- 10 Die hervorstechendste Leistung Lübecks war dabei ab etwa 1835 die Durchstechung der Plate vor der Travemündung, die es allen Schiffen erlaubte, nunmehr Lübeck direkt anzulaufen, während zuvor bei nur 2,50 m Wassertiefe an der Plate praktisch alle größeren Schiffe auf der Reede geleichtert werden mußten (vgl. Kretzschmar: Geschichte Lübecks in der Neuzeit. In Fritz Endres: Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1926, S. 108; auch der Staatsgerichtshof erwähnt 1928 (S. 186) das Verklappen auf der Plate ausgebaggerten Bodens).
- 11 Aus uralter Fischerfamilie, die das Fischereihandwerk bereits in der 10. Generation betreibt, wie auch heute noch der »Äldermann« (Älteste) der Lübecker Stadtfischer ein Johann Willwater aus Schlutup ist (vgl. »Die Welt« Nr. 188 vom 14./15. August 1976).
- 12 Urteil des Landgerichts Lübeck in Sachen Willwater gegen Hansestadt Lübeck vom 17.6. 1902, des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4.12. 1903 und des Reichsgerichts vom 12.7. 1904. Die Kenntnis der vollständigen Urteilstexte verdanke ich dem Archiv der Hansestadt Lübeck.
- 13 Vgl. RGBl. 1921, S. 905. Der Staatsgerichtshof wurde zunächst beim Reichsgericht gebildet und hatte in Fällen des Art. 19 der Reichsverfassung durch eine besondere Richterbank zu entscheiden, die aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, je einem Rat des Preußischen, des Bayerischen und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sowie aus drei Reichsgerichtsräten bestand.

- 14 Zur Rechtsgeschichte der Territorialgewässer; Reede, Strom und Küstengewässer. In: Abhandlungen der deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1949, S. 4ff.
- 15 Fritz Röhrig, der sich um Lübeck so verdient gemacht hat, war 1882 in St. Blasien geboren, nach Tätigkeit als Archivar in Lübeck seit 1918 Professor an den Universitäten Leipzig, Kiel und Berlin, wo er 1952 verstarb.
- 16 Das Urteil ist abgedruckt in RGZ, Band 122, Anhang S. 1–16, dabei jedoch nur in einer gekürzten Fassung ohne die hier besonders interessierenden rechtshistorischen Ausführungen. Der vollständige Urteilstext ist abgedruckt in Zs.f.Lüb.Gesch. Band XXV, 1929, S. 155–198.
- 17 Linde zitiert in seiner Studie: Zur Geschichte der Lübecker Fischerei« (Lübeck 1934, S. 29) als Pressestimme die »Berliner Morgenpost« vom 7.7. 1928, nach der Lübeck »Wirtschaftspolitik auf eigene Faust treibe, zum Schaden der deutschen Fischerei, die an diesen Rechtstüfteleien kein Interesse habe«.
- 18 Vgl. RGBl. 1937, Teil I, S. 91ff. – Als ergänzende »Kuriosität« sei hier vermerkt, daß durch dieses Gesetz bzw. dessen 8. Durchführungsverordnung vom 4.8. 1939 (RGBl. 1939, Teil I, S. 1347) letztlich ein weiterer über 600 Jahre alter Streit geschlichtet wurde, der die Beziehungen Hamburgs zu Preußen stets gestört und eine gewisse Ähnlichkeit mit den Lübeck-Mecklenburg-Streitigkeiten hatte. Es ging dabei um die Gebietshoheit über einen Teil der Alster, die u.a. durch wechselseitiges Anstreichen und Überstreichen der Landesfarben an einem Schleusengeländer äußerlich dokumentiert wurde (vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung vom 12.8. 1939, Abendausgabe).
- 19 Erlaß des RM f. Ernährung und Landwirtschaft vom 18.7. 1938 – II D 1-513 – an den Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck (im Archiv der Hansestadt Lübeck).
- 20 So »Die Welt« Nr. 148 vom 17.6. 1974.
- 21 Zuständigkeit festgelegt im »Anhang IV zum Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Grenze, die Grenzdokumentation und die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang bestehender Probleme«, dort unter Abschnitt III Ziffer 18.  
Das »Protokoll« vom 29.11. 1978 ist von der DDR entsprechend der dortigen völkerrechtlichen Auffassung im Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 6, 1978 Seite 85ff. veröffentlicht, während die Bundesrepublik Deutschland entsprechend ihrer Auffassung von den deutsch-deutschen Beziehungen sich auf die Form eines Regierungsprotokolls und die – durch das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen erfolgte – Herausgabe der Dokumentation über Grundlagen und Tätigkeiten der Grenzkommission beschränkt hat. Dort ist der Wortlaut des Protokolls auf S. 14 und der des Anhangs IV auf S. 48–50 veröffentlicht. Vgl. hierzu auch »Die Welt« Nr. 250 vom 26.10. 1978, Nr. 279 vom 30.11. 1978, Nr. 281 vom 2. 12. 1978 und Nr. 42 vom 19.2. 1979.
- 22 BGBI. 1973, Teil II, S. 421.
- 23 Abgedruckt in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 36, S. 1–36.
- 24 Weitere interessante rechtsgeschichtliche Beispiele der »Rittgrenze« im Rheingebiet und in Wismar bringt Röhrig, a.a.O., S. 14.
- 25 S. dazu Schierbaum: Regelungen der Grenzkommission zum Komplex Lübecker Bucht. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3.7. 1974, Nr. 81, S. 814.
- 26 Veröffentlicht in Zs.f.Lüb.Gesch., Band XXIII, 1926, S. 133–171.
- 27 Nachtrag vom 3.3. 1928 zum »Regulativ für die Zollbehandlung des Ein- und Ausgangs seewärts nach und von der Trave« vom 15.5. 1909. = Sammlung d.Lüb.Gesetze und Verordn. 1909, S. 143, dort § 11, – und 1928, S. 98, dort § 3a.
- 28 Vgl. Valentin-Neubecker: Die deutschen Farben. Leipzig 1928, S. 6; ferner Buschkiel: Die deutschen Farben von ihren Anfängen bis zum Ende des zweiten Kaiserreichs. 1935, S. 30, und Wentzcke: Die deutschen Farben. 1955, S. 63.
- 29 Minenräumdienstvorschrift Nr. 21 nebst Flaggentafel des Minenräumverbandes des Zollgrenzschutzes Cuxhaven. Der unter britischer Kontrolle arbeitende Verband wurde nach dreieinhalbjähriger Tätigkeit in der Nord- und Ostsee im Juni 1951 offiziell aufgelöst (vgl. »Die Welt« Nr. 147 vom 27.6. 1951).